

S a t z u n g

der Stadt Grünstadt

Über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Der Ablösebetrag für das Jahr 1988 wird auf 9.000,-- DM festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge werden künftig in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst.

- 2 -

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Grünstadt, den 15. Dezember 1987

(Gustavus)
Bürgermeister *Mm*